

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	63	68. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eischott des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 05. 03. 1993	70
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	–	69. Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Baddeckenstedt und Elbe im Landkreis Wolfenbüttel vom 16. 03. 1993	70
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
63. Öffentliche Bekanntmachung vom 12. 03. 1993	63	70. Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 16. 03. 1993	70
64. Öffentliche Bekanntmachung vom 17. 03. 1993	64	71. Gebührenordnung der Stadt Einbeck für das Parken an Parkscheinautomaten vom 10. 03. 1993	71
65. Stiftung vom 02. 03. 1993	65	E: Sonstige Mitteilungen	–
66. Stiftung vom 03. 03. 1993	65		
67. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04. 03. 1993	65		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Zugewiesen:

Regierungsassessorin Krumm dem Dezernat 306 – Verkehr – als
Dezernentin.

Höhergruppiert:

Herr Tageder nach Vergütungsgruppe Ib.

II. Nachgeordnete Behörden

Abgeordnet:

Studiendirektorin Dr. Vogel – Hainberg-Gymnasium in Göttingen –
an die Bezirksregierung Braunschweig.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

63.

Öffentliche Bekanntmachung vom 12. 03. 1993

Die Firma Raiffeisen Haupt-Genossenschaft eG, Krausenstr. 46–50, 3000 Hannover 1, hat mit Schreiben vom 01. 03. 1993 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) für die Erweiterung der Lagerkapazität im Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Lager in Northeim beantragt. Standort ist das Pflanzenschutz-Zentrallager Northeim der Raiffeisen Haupt-Genossenschaft eG Hannover, Am Kalbesbrook 27, 3410 Northeim, Gemarkung Northeim, Flur 23, Flurstück 123/3.

Das Vorhaben umfaßt die Erweiterung des vorhandenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittelagars

(PSM-Lager) vom bisher 98 t auf 290 t Lagerkapazität. Dazu wird der bisherige Lagerkomplex durch Anbau eines neuen Lagerabschnittes in westlicher Richtung vergrößert. Das PSM-Lager wird entsprechend den derzeitigen sicherheitstechnischen Anforderungen errichtet bzw. nachgerüstet. Dazu gehören insbesondere eine automatische Brandmelde- und Löschanlage, Löschwasserrückhaltevorrichtungen, Gaswarn- und Lüftungsanlagen sowie die bauliche Aufteilung in drei Lagerabschnitte.

Die Anlage, für die eine saisonabhängige Betriebszeit von 9 bis 12 Stunden pro Tag vorgesehen ist, soll im beantragten Umfang voraussichtlich Anfang 1994 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 08. 04. 1993 bis zum 07. 05. 1993

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

– Bezirksregierung Braunschweig
Bohlweg 38
3300 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 07.30–12.30 Uhr
von 13.00–16.15 Uhr

freitags und an Tagen von 07.30–12.30 Uhr
vor Feiertagen von 13.00–15.00 Uhr

– Bauverwaltungsamt
der Stadt Northeim
Zimmer-Nr. 008
Mühlenstr. 19
3410 Northeim

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 07.00–13.00 Uhr
montags, dienstags,
donnerstags von 14.00–16.30 Uhr
mittwochs von 14.00–15.00 Uhr.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Braunschweig, 17. 03. 1993
204.40211/1-1014
Bezirksregierung Braunschweig
Im Auftrage
Reif

65.

Stiftung vom 02. 03. 1993

Mit Verfügung vom 02. 03. 1993 – 301.11741/40–104– habe ich die Errichtung der "Schenning-Stiftung" in Goslar, sowie deren Satzung vom 25. 12. 1992 genehmigt.

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere

- die Pflege in Form der Unterstützung von Kunstsammlungen, besonders der Sammlung des Mönchehaus-Museums für moderne Kunst in Goslar,
- die Durchführung bzw. Unterstützung kultureller Veranstaltungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, insbesondere des "Goslarer Kaiserring-Kunstpreises",
- die Förderung junger Künstler, insbesondere der Goslarer Kaiserring-Stipendiaten des Vereins zur Förderung moderner Kunst,
- die Förderung in Goslar geborener oder im Raum Goslar oder im Harz ansässiger Künstler,
- die Sanierung bzw. Unterstützung von besonders erhaltungswürdigen, denkmalgeschützten Bauobjekte, insbesondere soweit sie kulturell genutzt werden,
- die Unterstützung des Zinnfiguren-Museums Goslar, insbesondere des Aufbaues seiner eigenen Dioramen-Sammlung.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Mönchestraße 1, 3380 Goslar.

66.

Stiftung vom 03. 03. 1993

Mit Verfügung vom 03. 03. 1993 – 301.11741/42–50– habe ich die Errichtung der "Bambi-Kindergarten-Stiftung" in Bad Sachsa sowie deren Satzung vom 23. 02. 1993 genehmigt.

Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung und Betreibung von weiteren 50 Kindergartenplätzen, die in der Stadt Bad Sachsa fehlen.

Die Stiftung kann über die Stadt Bad Sachsa, Postfach 12 60, 3423 Bad Sachsa, angeschrieben werden.

67.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04. 03. 1993

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nieders. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel I des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wasserge-

setzes vom 23. 06. 1992 (Nieders. GVBl. S. 163), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- III A (Weitere Schutzzone)
- III B (Weitere Schutzzone)

- (2) Grenzbeschreibung

Die nördliche Begrenzung folgt der Straße von Hagen nach Sprakensehl. Von Sprakensehl verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung im Tal der Lachte östlich an Auermühle vorbei und biegt südlich von Lüsche nach Westen ab; folgt dann der Straße nach Räderloh auf 500 m. Von dort verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung auf Blickwedel zu. Von Blickwedel wird in nordöstlicher Richtung wieder die Straße Hagen – Sprekensehl erreicht.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Karte eingetragen.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus weiteren Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und der Samtgemeinde Hankensbüttel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Schutzzone als Wiese,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (–). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt:

Schutzzone
III A III B

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
- a) Versickern von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers

	Schutzzone III A III B			Schutzzone III A III B	
über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	v	16. Anlegen von Gärfuttermieten		
b) Verrieseln oder Versickern von industriellen oder gewerblichen Abwässern	v	v	a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	v	v
c) Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer von			b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	b
aa) Siedlungen	v	b	c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	—	—
bb) Einzelbebauung	b	b	d) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	—	—
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	b	17. Anwendung chemikalischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196)		
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	b	b	a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b	—	b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	—	c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt	v	v
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	b	b	d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist.	—	—
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	18. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist	b	b
7. a) Aufbringen von Fäkalschlamm	v	v	19. Unterhalten von Gewässern mit chemischen Mitteln	v	v
b) Aufbringen von Klärschlamm unbehandelt	v	v	Wassergefährdende Stoffe		
c) Aufbringen von Klärschlamm vorbehandelt im Rahmen der kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	b	b	20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
Land- und Forstwirtschaft			21. Anlagen zum Umgang (§ 161 NWG) mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 161 Abs. 5 NWG		
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
9. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesaft oder Geflügelkot auf			aa) bis zu 40000 l	b	b
a) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	bb) über 40000 l	v	v
b) Ackerland oder gärtnerisch genutzte Böden			b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
von der Ernte bis 28./29. Februar	v	v	aa) bis zu 100000 l	b	b
01. März bis zur Ernte	b	b	bb) über 100000 l	v	v
c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte sowie Grünland			22. Einrichten oder Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v
vom 15. September bis zum 28./29. Februar	v	v	23. a) Löschübungen oder Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	v	v
vom 01. März bis zum 14. September	b	b	b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Güte-Sicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v
10. Aufbringen von Stallmist	—	—			
11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v			
b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	b	b			
c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v			
d) Kahlschlag	b	b			
12. Gärtnerischer Gemüseanbau	b	b			
13. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten oder Feldgemüse (Raps), ausgenommen Zuckerrüben	b	b			
14. Anlegen oder Erweitern von Kleingartenkolonien oder Gartenbaubetrieben	v	v			
15. a) Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v			
b) Lagern von Gülle oder Jauche in					
aa) Behältern mit Sickerwasserkontrolle	b	b			
bb) Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	v	v			
cc) Erdbecken	v	v			

Schutzzone III A III B		Schutzzone III A III B	
24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	b -	maßnahmen) oder alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	b b
25. Beförderung wassergefährdender Stoffe		b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)	
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v v	aa) mit Freilegung des Grundwassers	v b
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	b b	bb) ohne Freilegung des Grundwassers	b b
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen siehe unter 21.)		41. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	b b
aa) unterirdisch verlegt	v v	42. Durchführung von Sprengungen	b b
bb) oberirdisch verlegt	b b	43. Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	b b
26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagern oder Aufhalten dieser Stoffe	v v	44. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v b
Abfall		45. Anlegen von Dränen und Vorflutern	b -
27. Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v v	§ 5	
28. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v v	Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziff. 17 der Landkreis Gifhorn (Untere Wasserbehörde) auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.	
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		§ 6	
29. Errichten von baulichen Anlagen		Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Gifhorn (Untere Wasserbehörde) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.	
a) als Einzelbebauung	b b	§ 7	
b) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.	
aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v v	§ 8	
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b b	Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).	
30. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	b -	§ 9	
31. a) Bau von Bahnlinien	b -	(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.	
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	v b	(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.	
32. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau oder zur Errichtung von Lärmschutzwällen	v v	(3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.	
33. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v b		
34. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v b		
35. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v v		
36. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	b b		
37. a) Neuanlegen von Friedhöfen	v v		
b) Erweitern von Friedhöfen	v b		
38. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v v		
39. Anlegen oder Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung	b b		
Bodeneingriffe			
40. Erdaufschlüsse			
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Bau-			

(4) Eine Ausgleichszahlung nach den Absätzen (2) und (3) kommt nicht in Betracht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

(5) Ansprüche nach Absatz (1) sind gegenüber dem Wasserverband Gifhorn geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

(6) Ansprüche nach Absatz (2) auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 04. 03. 1993
502g. 62013 GF 25

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

68.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eischott des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 05. 03. 1993

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel I des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 23. 06. 1992 (Nieders. GVBl. S. 163), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eischott des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 11. 08. 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 191) wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Wasserwerk Eischott werden zwei Teilflächen herausgenommen. Alle zu der Verordnung gehörenden Karten wurden geändert. Die Grenze der Schutzzone II ist in der mitveröffentlichten Karte eingetragen. Der genaue Verlauf der Grenze der Schutzzone II ergibt sich aus weiteren nicht veröffentlichten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 05. 03. 1993
- 502g. 62013 GF Eischott -

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

Karte auf S. 72/73

69.

Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Baddeckenstedt und Elbe im Landkreis Wolfenbüttel vom 16. 03. 1993

Aufgrund des § 18 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1991 (Nieders. GVBl. S. 367), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 21. 09. 1971 (Nieders. GVBl. S. 309) wird verordnet:

§ 1

Aus der Flur 8 der Gemarkung Oelber am Weissen Wege, Landkreis Wolfenbüttel, werden nachfolgende Flurstücke 389/116, 389/117, 389/118, 389/119, 389/120, 389/121, 389/122, 389/123, 389/124, 389/125, 389/126, 389/127, 389/128 und 389/129

in die Gemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, umgegliedert. Es handelt sich um eine Fläche von rund 10.500 m².

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 07. 1993 in Kraft.

Braunschweig, 16. 03. 1993

Bezirksregierung Braunschweig
- 202.10030 N (41) -

Lange
Regierungspräsident

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

70.

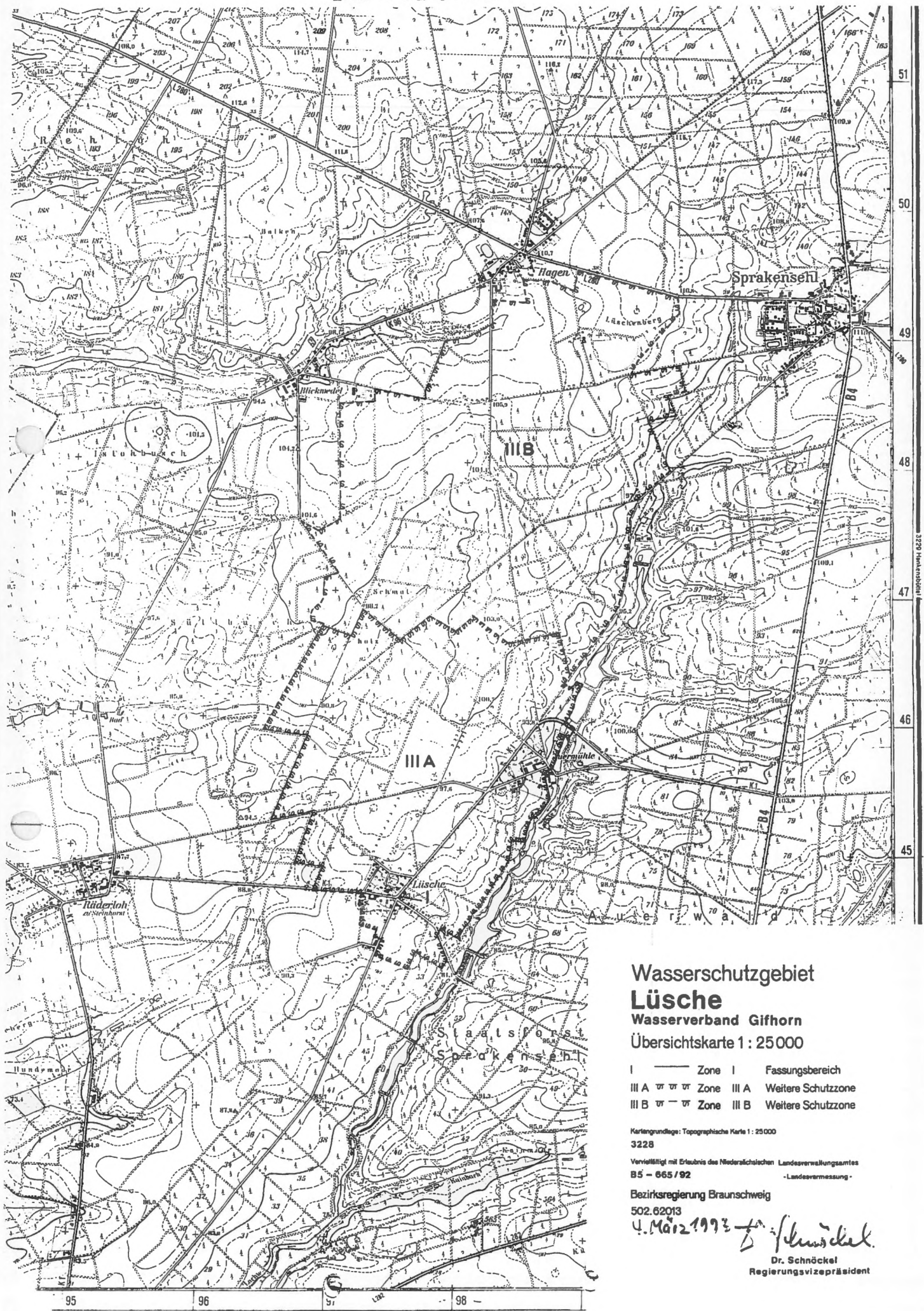
Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 16. 03. 1993

1. Der vom Rat der Stadt Göttingen am 27. 03. 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Göttingen Weende Nr. 49 "Dauerkleingartenkolonien Am Fuchsberg/Rothenberge" ist der Bezirksregierung Braunschweig am 05. 06. 1992 gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 26. 08. 1992 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

K
o
p
i
e

L
K

G
i
f
h
o
r
n



Wasserschutzgebiet

Lüsche

Wasserverband Gifhorn

Übersichtskarte 1 : 25 000

I	Zone I	Fassungsbereich
III A	Zone III A	Weitere Schutzzone
III B	Zone III B	Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000

3228

Veröffentlicht mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes
B5 - 665 / 92

- Landesvermessung -

Bezirksregierung Braunschweig

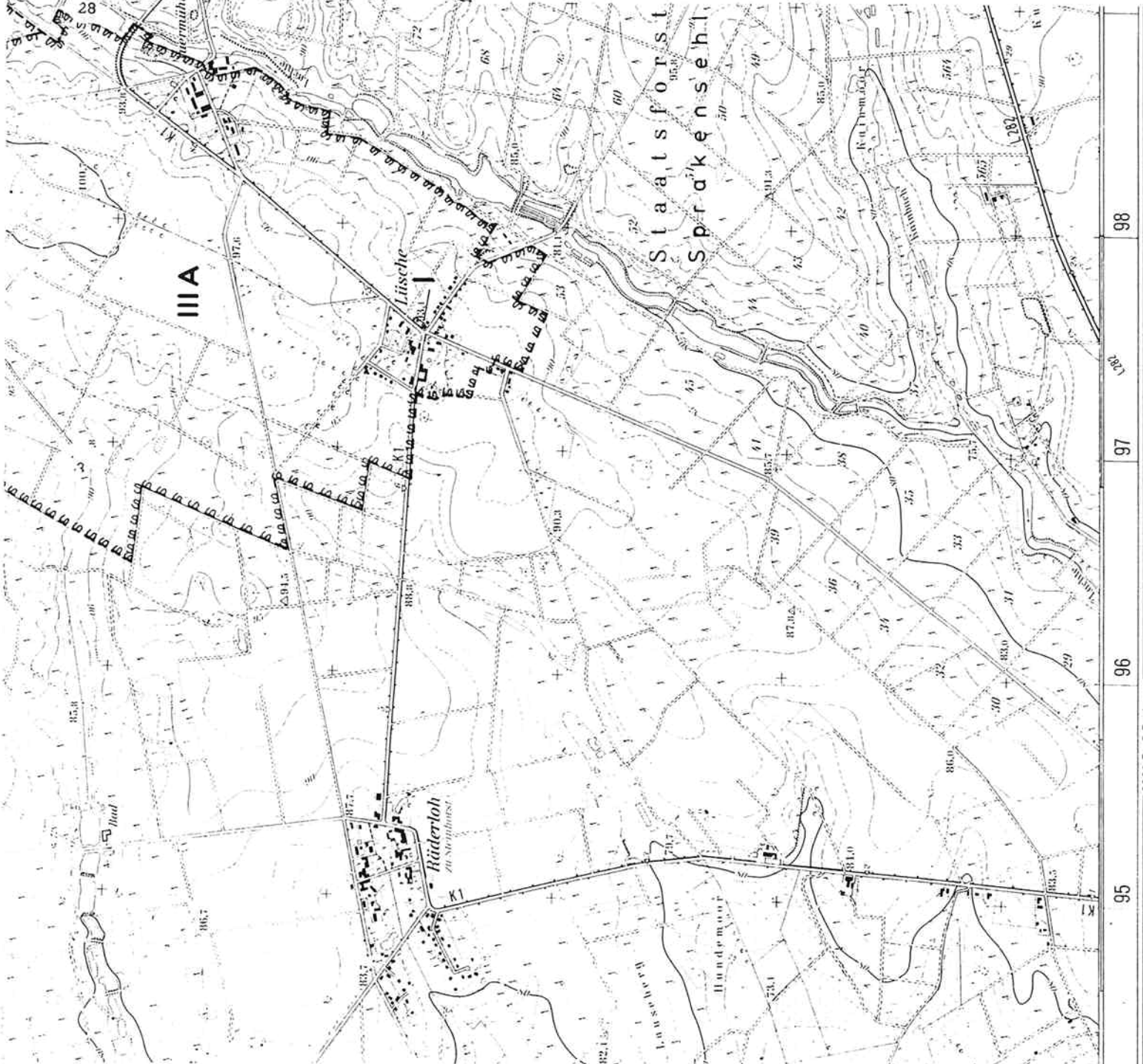
502.62013

4. März 1993

Dr. Schnöckel

Dr. Schnöckel
Regierungspräsident





Wasserschutzgebiet Lübsche

Wasserverband Gifhorn
Übersichtskarte 1:25000

I	Zone	Fassungsbereich
III A	Zone	Weitere Schutzzone
III B	Zone	Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000
3228

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes
B5 – 665/92
 - Landesvermessung -

Bezirksregierung Braunschweig

502.62013

502.62013
U. Maier 1992 - 7.1.1992
U. Maier 1992 - 7.1.1992

Dr. Schnöckel

Regierungsvizepräsident

EINGEGANGEN am
09. Juli 2007
Wasserverband Gifhorn

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.06

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Haushaltssatzung 2006	199
Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung	201
Abfallbilanz 2005	202
Zweite Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 06.04.2000	203
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	204
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	204
Satzung zur Aufhebung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeug- nissen vom 24.10.1988	206
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tier- seuchenbehördlichen Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Aufstallungspflicht für Geflügel für das Gebiet des Landkreises Gifhorn	207
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung	207
5. Änderung der Anlage zur Rettungsdienst- gebührensatzung vom 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995	207

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz- gebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.05.2006	208
--	-----

2. Satzung zur Änderung der Abfall- entsorgungssatzung vom 01.01.2004	208
--	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2006	210
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2006	212
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	213
	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	215
	Kindertagesstättengebührensatzung	218
Gemeinde Tiddische	Bebauungsplan „Am Mühlenweg“ im OT Hoitlingen	220
Gemeinde Tülau	Bebauungsplan „Schwerinsfeld-Neufassung und Erweiterung“ im OT Tülau-Fahrenhorst	222
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2006	224
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	225
Gemeinde Hillerse	Bebauungsplan „Dannigskamp“, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Triftweg“ mit ÖBV	227
	Satzung über die Festlegung des im Zu- sammenhang bebauten Ortsteiles	230
	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	231
Gemeinde Leiferde	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	235

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.05.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 28.04.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.05.2006**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.03.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 04.05.2006
AZ: 6637-23

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

**2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung
des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 28.04.2006 folgende Satzung beschlossen: